



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04312**
Datum: 14.08.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	06.11.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	15.11.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Baubeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 187 Wiederherstellung Kefersteinstraße

Beschlussvorschlag:

Der Vergabeausschuss beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 187 Wiederherstellung Kefersteinstraße im Bereich östlich der Saale entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2014- 2019	560.700	8.54101049.705
	Auszahlungen (gesamt)	2014- 2019	560.700	8.54101049.700

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ja nein
 Wenn ja, Stellenerweiterung: ja nein
 Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ja
 Gleichstellungsrelevanz: ja

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung der Baumaßnahmen	4
1.1	Allgemeine Beschreibung	4
1.2	Veranlassung	4
1.3	Gegenstand des Baubeschlusses	5
1.4	Bisherige Beschlüsse	5
2	Baubeschreibung	6
2.1	Allgemeine Baubeschreibung	6
2.2	Baumaßnahme	6
2.2.1	Straßenbau	6
2.2.2	Leitungsverlegungen	9
3	Grunderwerb	9
4	Kosten	8
4.1	Kosten und Finanzierung	8
4.2	Unterhaltungskosten	9
4.3	Straßenausbaubeiträge/ Erschließungsbeiträge	9
5	Zeitliche Durchführung	9
6	Beteiligung der Beauftragten	9
6.1	Barrierefreiheit	9
6.2	Familienverträglichkeit	10
6.3	Fuß- und Radverkehr	11

Anlagen

Anlage 1	Planunterlagen
Anlage 2	Checkliste - Barrierefreie Gestaltung der Verkehrsanlagen
Anlage 3	Familienverträglichkeitsprüfung

1 Begründung der Baumaßnahmen

1.1 Allgemeine Beschreibung

Die vorliegende Beschlussvorlage beinhaltet die Fluthilfemaßnahme Nr.187 - Wiederherstellung Kefersteinstraße, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden infolge des Ereignisses von 2013 von der Stadt Halle (Saale) durchgeführt wird.

Der Straßenzug war aufgrund seiner Lage im Einflussbereich der Saale und des Mühlgrabens vom Hochwasserereignis im Juni 2013 unmittelbar betroffen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil „Südliche Innenstadt“ und umfasst zwei Straßenabschnitte. Neben der Kefersteinstraße gehört der östliche Abschnitt der Straße Ratswerder bis zur Mühlgrabenbrücke Süd zur Maßnahme. Der gesamte Straßenzug hat eine Streckenlänge von 180 m. Die genaue Lage ist in der Übersichtskarte dargestellt.

Der westliche Abschnitt Ratswerder, der sich jenseits der Mühlgrabenbrücke Süd anschließt, ist Gegenstand einer gesonderten Hochwasserbeseitigungsmaßnahme (HW 126), für die der Baubeschluss gefasst wurde.

Es ist vorgesehen, die Maßnahme mit Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013, die vom Land Sachsen-Anhalt für die Maßnahme bewilligt wurden, durchzuführen.

Grundlage für die Durchführung der Baumaßnahme ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

1.2 Veranlassung

Der beschädigte Straßenzug wurde beim Hochwasserereignis 2013 überschwemmt und war währenddessen für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Nach dem Rückgang des Hochwassers waren irreversible Schäden an der Straßenkonstruktion zu verzeichnen. Im Februar 2014 wurden die Schäden und deren Sanierung begutachtet.

Der Straßenzustand im Pflasterbereich ist gekennzeichnet von Unebenheiten, Absenkungen und Ausspülungen sowie lokalen Absenkungen der Bordanlage.

In den Bereichen mit Asphaltbefestigung sind durch Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten verschlossene Aufgrabungsbereiche vorhanden, die durch die Hochwassereinwirkung beschädigt wurden. Es sind Nahtschäden und Absenkungen zu verzeichnen.

Aus dem Schadensgutachten geht hervor, dass die ungebundenen Schichten unter der Fahrbahn einen erhöhten Feinkornanteil aufweisen und damit ihre bautechnischen Eigenschaften hinsichtlich Tragfähigkeit, Frostempfindlichkeit und Wasserempfindlichkeit beeinträchtigt sind.

Im Bereich der Gehwegbefestigungen sind erhebliche Schäden in Form von Setzungen und Ausspülungen der Oberfläche festzustellen, deren Ursachen auf die Frostempfindlichkeit und gestörte Tragfähigkeit der ungebundenen Schichten zurück zu führen sind.

Die bestehenden Untergrundprobleme und Tragfähigkeitsdefizite können nur durch eine grundlegende Erneuerung der Verkehrsanlage nachhaltig, wirtschaftlich und umweltverträglich behoben werden.

Aus der Schadensbilanz und dem Erneuerungserfordernis wurden Maßnahmen abgeleitet, die als Hochwasserschäden beim Fördermittelgeber angemeldet wurden.

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und Wiederherstellung wurde im Mai 2014 beim Landesverwaltungsamt gestellt und mit Zuwendungsbescheid vom 31.07.2014 bewilligt.

Änderungsbescheide über geänderte Jahresscheiben und Leistungsumfang liegen vor.

Entsprechend dem 6. Änderungsbescheid vom 20.07.2018 beträgt die Höhe der Zuwendung für die Maßnahme brutto 560.635,39 Euro.

1.3 Gegenstand des Baubeschlusses

Gegenstand des Baubeschlusses ist die Beseitigung der Hochwasserschäden von 2013 im Zuge der öffentlichen Verkehrsanlagen des Straßenabschnittes.

Die Zuwendung beinhaltet eine einhundertprozentige Förderung der Maßnahme und ist für die Stadt Halle (Saale) somit haushaltsneutral. Es wird ausschließlich die Wiederherstellung der durch das Hochwasser von 2013 geschädigten baulichen Anlagen gefördert. Die Fördermittel sind zur termin- und zweckgebundenen Verwendung bestimmt. Die Zuwendungen wurden gemäß Änderungsbescheid für eine Verwendung bis zum 31.12.2020 bewilligt. Die Ausgaben sind mittels Verwendungsnachweis zu belegen.

Die terminliche Verschiebung der Maßnahme resultiert aus der Abhängigkeit zu den anderen Maßnahmen hinsichtlich Verkehrsführung während der Bauzeit. Die Verschiebung wurde vom Fördermittelgeber bewilligt.

1.4 Bisherige Beschlüsse

Entsprechend dem Maßnahmeplan zur Schadensbeseitigung an der Infrastruktur der Stadt Halle (Saale), der am 11.09.2013 vom Stadtrat beschlossen wurde, ist die Umsetzung der Maßnahme Wiederherstellung Kefersteinstraße vorgesehen.

2 Baubeschreibung

2.1 Allgemeine Baubeschreibung

Gegenstand der Wiederherstellungsmaßnahme ist der grundhafte Ausbau der Straßenabschnitte im beschädigten Bereich. Der Umfang der Maßnahme wird durch die Schadensbilanz und den Wiederherstellungsaufwand gemäß Schadensgutachten bestimmt. Der Straßenzug ist aufgrund der verbliebenen Substanz und des baulichen Zustandes grundhaft zu erneuern.

Die Kefersteinstraße stellt die Verbindung zwischen der Glauchaer Straße und dem Ratswerder dar. Sie ist über die Glauchaer Straße zu erreichen. Die Straße erschließt ein Gebiet, das im Wesentlichen durch Wohnen charakterisiert ist. Des Weiteren wird eine öffentliche Einrichtung, die Kindertagesstätte „St. Georgen“ im Ratswerder, über die Kefersteinstraße erschlossen.

Zielstellung der Maßnahme ist die Wiederherstellung der Verkehrsanlagen entsprechend dem Bestand, der Nutzung und der Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung der Richtlinie für die Hochwassermaßnahmen.

Die Trasse beginnt an der Glauchaer Straße und endet an der Mühlgrabenbrücke Süd (BW 15), die als Hochwassermaßnahme 156 durch einen Neubau ersetzt wird. Westlich der Mühlgrabenbrücke setzt sich die Straße Ratswerder (westlicher Abschnitt) fort, die im Rahmen der Hochwassermaßnahme 126 wiederhergestellt wird. Die Maßnahmen werden koordiniert.

Der Zustand der unterirdischen stadttechnischen Versorgungsanlagen im Baubereich ist für eine nachhaltige Erneuerung der Infrastruktur zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen der Versorgungsunternehmen werden mit koordiniert.

2.2 Baumaßnahme

2.2.1 Straßenbau

Der Straßenzug besteht aus zwei Abschnitten, die verschiedene Straßennamen tragen. Die Kefersteinstraße ist eine beidseitig angebaute Straße, die aus einer Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen besteht. Der Straßenabschnitt Ratswerder verläuft anbaufrei entlang des Mühlgrabens. Der vorhandene Querschnitt besteht aus der Fahrbahn, einem einseitigen Gehweg und einem unbefestigten Seitenstreifen. Der öffentliche Verkehrsraum wird auch zum Parken beansprucht.



Kefersteinstraße, Blickrichtung Süd



Ratswerder, Blickrichtung Süd

Bei der Kefersteinstraße und dem Ratswerder handelt es sich um Erschließungsstraßen, die als Wohnstraßen angelegt, genutzt und wiederhergestellt werden. Es erfolgt eine Trennung der Verkehrsflächen Fahrbahn und Gehweg durch Borde. Die vorhandene befestigte Straßenbreite wird im Wesentlichen beibehalten.

Die Kefersteinstraße wird entsprechend dem Bestand aus Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen wieder angelegt. Die Fahrbahn erhält eine befestigte Breite zwischen den Borden von 6,10 m. Der östliche Gehweg wird mit einer Breite von 2,10 m ausgebaut.

Die im Bestand vorhandene Engstelle im östlichen Gehweg vor Haus Nr.10 (durch den Großbaum ist der Gehweg nicht nutzbar) wird beseitigt.

Für den Baum wurde im Ergebnis der durchgeführten Wurzelsuchschachtungen und Erstellung eines Baumgutachtens die Fällgenehmigung erteilt.

Der westliche Gehweg wird analog des Bestandes mit mind. 1,65 m Breite (Einengung zwischen Haus 2 und 9) ausgeführt. Die Richtlinien können hier ohne Grunderwerb nicht umgesetzt werden.

Gemäß dem Bestand wird der Querschnitt Ratswerder, der aus einer Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg besteht, entsprechend erneuert. Die Fahrbahn wird 4,50 m breit angelegt. Darüber hinaus ist die Befestigung des Seitenstreifens als Parkstreifen geplant. Der befestigte Seitenstreifen erhält eine Breite von 0,55 m, sodass für den fließenden Verkehr eine Breite von 3,05 m und für den ruhenden Verkehr eine Breite von 2,00 m zur Verfügung stehen wird.

Bis auf eine punktuelle Engstelle an der Grundstückseinfriedung bei Haus-Nr. 7 auf eine Breite von 1,80 m erfolgt eine Optimierung der Gehwegbreite bis zum Zugang Spielplatz auf > 2,10 m bzw. 2,00 m. Im weiteren Verlauf wird der Gehweg analog des Bestandes und unter Berücksichtigung des Bedarfs mit 1,65 m Breite ausgeführt.

Das Konzept zur perspektivischen Erweiterung des Parkraumes durch Anlage weiterer Stellplätze als Senkrechtparkstände und Verbreiterung des Gehweges wurde bei der Planung für eine nachträgliche Anordnung berücksichtigt. Die optionalen Stellplätze sind im Lageplan dargestellt. Die Realisierung kann nicht im Rahmen der Hochwassermaßnahme erfolgen.

Die Fahrbahnen werden mit einem vollgebundenen Asphaltoberbau befestigt. Die gewählte Bauweise entspricht den Empfehlungen des Baugrundgutachters für eine hochwasserbeständigere Befestigung.

Die Gehwege werden entsprechend der vorhandenen Bausubstanz mit Mosaikpflaster im Bereich Kefersteinstraße befestigt. Im Bereich Ratswerder wird Betonsteinpflaster analog der Planung HW 126 (Straßenbau Ratswerder) ausgeführt.

Radverkehrsanlagen sind nicht vorhanden und aufgrund der Straßenkategorie und dem Radverkehrsaufkommen nicht erforderlich.

Für das Gebiet Glaucha liegt ein Parkraumkonzept vor, welches Bewohnerparken vorsieht. Das Konzept wurde in der Maßnahme berücksichtigt. Eine Markierung der Stellplätze ist in diesem Abschnitt nicht erforderlich. Die Ausweisung der Stellplätze soll wie im Bestand durch die Beschilderung erfolgen. Im Baubereich der Kefersteinstraße werden damit am westlichen Fahrbahnrand ca. 15 PKW-Stellplätze zur Verfügung stehen.

Im parallel zum Mühlgraben geführten Abschnitt der Straße Ratswerder sind im Bestand 3x3 Parkflächen angeordnet mit dazwischen liegenden Ausweichstellen. Da im Gebiet hoher Parkdruck herrscht, soll das Parken am Fahrbahnrand weiterhin gewährleistet bleiben. Die Längsstellplätze (halbseitiges Parken) werden als PKW-Stellplätze markiert.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung in der Kefersteinstraße wurde infolge des Hochwassers nicht substantiell beschädigt, sodass eine Erneuerung nicht erforderlich ist.

Die Mastleuchten werden bauzeitlich gesichert bzw. abgebaut. Im Abschnitt Ratswerder ist keine Straßenbeleuchtung vorhanden, die wiederherzustellen wäre. Die Leuchten werden in einer gesonderten Maßnahme ergänzt.

Bestandteil der Maßnahme ist die Erneuerung der Straßenentwässerungsanlage, die aus Straßenabläufen und Anschlussleitungen besteht. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Bereich Kefersteinstraße über Straßenabläufe in den HWS-Mischwasserkanal eingeleitet. Im Bereich Ratswerder ist gemäß genehmigtem Konzept die Ableitung in den Mühlgraben vorgesehen. Zwei befestigte Einleitstellen werden dafür benötigt.

Die bauliche Realisierung dieser Maßnahme erfolgt im Anschluss an die Maßnahmen Mühlgrabenbrücke Süd (HW 156) und Ratswerder (westlicher Abschnitt, HW 126).

2.2.2 Leitungsverlegungen

Im unterirdischen Straßenraum sind eine Mischwasserleitung, eine Schmutzwasser-Druckleitung, eine Gas- und eine Trinkwasserleitung sowie Strom-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und Telekomleitungen vorhanden. Folgende Maßnahmen an den Ver- und Entsorgungsanlagen werden koordiniert:

Die Gasleitung der EVH Netz GmbH ist zu sichern und abschnittsweise zu verlegen.

Die Stromkabel der EVH Netz GmbH sind zu sichern.

Eine vorhandene Trinkwasserleitung wird verschlossen, ggf. zurückgebaut.

Die Folgemaßnahmen der Stadtwerke fallen unter die Konzessionsvereinbarungen und werden danach geregelt.

Die Telekom- Kabel sind zu sichern und ggf. tiefer zu legen. Die Änderungen am Telekommunikationsnetz trägt das Versorgungsunternehmen.

Die Firma Muth verlegt auf eigene Kosten Datenkabel im angebauten Bereich der Kefersteinstraße beidseitig in den Gehwegen neu.

Das stadteigene Beleuchtungskabel wird gesichert. Zwei Leuchten müssen bauzeitlich abgebaut werden.

Die genannten Leitungsbaumaßnahmen werden mit dem Straßenbau zu einer Komplexmaßnahme zusammengefasst und gemeinsam realisiert.

3 Grunderwerb

Durch die Maßnahme werden größtenteils öffentliche Verkehrsflächen beansprucht. Zwei Flächen von insgesamt 31 m² (24 m² im Flurstück 5554 und 7 m² im Flurstück 5555) befinden sich noch im Privateigentum, werden größtenteils jedoch bereits jetzt als Verkehrsfläche genutzt und als solche verwaltet.

Die liegenschaftsrechtliche Bereinigung soll durch Grunderwerb erfolgen. Der Erwerb wird durch das Fluthilfeprogramm nicht gefördert und erfolgt aus Eigenmitteln für den rückständigen Grunderwerb.

4 Kosten

4.1 Kosten und Finanzierung

Die Kostenermittlung enthält alle Bauleistungen für die Erneuerung der Verkehrsanlagen (Abbruchkosten, Erdarbeiten, Erneuerung der Befestigung, der Entwässerungsanlagen, der Verkehrstechnik usw.) einschl. der bauzeitlichen Verkehrssicherungen und der Konzessionsanteile für die Leitungsmaßnahmen. Die ausgewiesenen Kosten umfassen zudem die Planungsleistungen, gutachterliche Leistungen, Leistungen für Vermessung und sonstige Baunebenkosten.

Die Gesamtkosten betragen 560.635 Euro und basieren auf einer Kostenberechnung. Die ermittelten Gesamtkosten entsprechen dem Förderbetrag des Zuwendungsbescheides. Die Kosten setzen sich zusammen aus:

Baukosten	433.912,62 Euro
Baunebenkosten	126.722,77 Euro
<u>Gesamtsumme</u>	<u>560.635,39 Euro</u>

Die Hochwassermaßnahme 187 - Wiederherstellung Kefersteinstraße ist Teil des Programms Hochwassermaßnahmen 2013 der Stadt Halle (Saale).

Sie wird über Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 finanziert. Die Förderquote beträgt 100 %. Somit ist das Vorhaben für die Stadt Halle (Saale) haushaltsneutral. Der Stadt Halle (Saale) liegt seit 2014 für die Hochwassermaßnahme 187 der Zuwendungsbescheid vor. Die Anpassung der Gesamtkosten erfolgte mit der Haushaltsplanung 2018.

4.2 Unterhaltungskosten

Die Nutzung der vorhandenen und geplanten Verkehrsanlagen als öffentliche Straße erfordert Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßenflächen, der Straßenentwässerung, der Straßenausrüstung, der Straßenausstattung und an der Stadtgrünpflege. Darüber hinaus fallen für die Regenwasserbeseitigung Betriebskosten in Form der Einleitgebühr an.

Der Umfang an Unterhaltung und Betrieb sowie die Aufwendungen ändern sich infolge der Wiederherstellung der vorhandenen Verkehrsanlagen nicht wesentlich. Die Straßenbaumaßnahme ist damit unterhaltungskostenneutral. Die Durchführung und die Finanzierung von Betrieb und Unterhaltung der Verkehrsanlagen obliegen weiterhin der Stadt Halle (Saale) als Träger der Straßenbaulast.

4.3 Straßenausbaubeiträge/Erschließungsbeiträge

Die vorliegende Maßnahme umfasst ausschließlich die Wiederherstellung der vom Hochwasser geschädigten Verkehrsanlagen, die gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) zu 100 % gefördert werden. Eine weitere Beteiligung der Anliegender erübrigt sich bzw. ist durch die ebenfalls vom Hochwasser Betroffenen nicht vorgesehen.

5 Zeitliche Durchführung

Mit dem derzeitigen Planungsstand kann bei Beschluss der Maßnahme von folgendem zeitlichen Ablauf ausgegangen werden:

Baubeschluss:	11/2018
Ausführungsplanung:	02/2019
Vorbereitung der Vergabe:	05/2019
Vergabebeschluss:	07/2019
Baubeginn:	08/2019
Bauende	12/2019

In Abstimmung und in Abhängigkeit mit angrenzenden Maßnahmen, dem weiteren Baufortschritt der Hochwasserschutzanlagen und den künftigen Nutzungsabsichten für die angrenzenden Flächen wird die Planung weiter fortgeschrieben. Die Realisierung erfolgt abschnittsweise halbseitig unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Verkehrsführung entsprechend der Verkehrskoordination.

6 Beteiligung der Beauftragten

6.1 Barrierefreiheit

Die gesamte Verkehrsanlage wird barrierefrei gestaltet. Die Forderungen der DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen“ für Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze wurden, sofern projektrelevant, vollumfänglich umgesetzt. Die Planung wurde anhand der Checkliste für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen geprüft und liegt als aktualisierte Anlage 2 bei.

Die Kenntnisnahme durch den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, ist im Rahmen einer Abstimmung im Juni 2017 erfolgt. Der Beauftragte hält die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen für auskömmlich.

6.2 Familienverträglichkeit

Im Rahmen des Jour fixe Familienverträglichkeit am 24. Oktober 2014 wurde festgelegt, dass für Fluthilfemaßnahmen, die reine Sanierungsmaßnahmen sind, keine Familienverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind. Das trifft für diese Maßnahme zu, da vorhandene Verkehrsanlagen lediglich wiederhergestellt werden ohne Änderung der Flächenzuordnung und der Verkehrsorganisation.

6.3 Fuß- und Radverkehr

Die Nutzung der Straße durch den Fuß- und Radverkehr war Gegenstand der Planung.

Der Radverkehr wird wie im Bestand auf der Fahrbahn geführt, da das Verkehrsaufkommen gering ist (Straßenkategorie ES V, Wohnstraße).

Der Fußgängerverkehr dient in erster Linie der Erreichbarkeit der Wohngrundstücke. Die im Bestand vorhandene Engstelle im östlichen Gehweg vor Haus Nr.10 wird durch die Fällung des Baumes beseitigt.